

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION III/2-2019/8 vom 30. November 2021

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_III_2-2019_8

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION III/2-2019/8 du 30 novembre 2021

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION III/2-2019/8 del 30 novembre 2021

Regeste

Art. 13, 22 und 25 PersG (sGS 143.1) i.V.m. Art. 337c OR (SR 220). Missbräuchliche Kündigung, Arbeitszeugnis. Es kann offenbleiben, ob eine fristlose Kündigung gerechtfertigt war, da die fristlose Kündigung bereits durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs missbräuchlich war. Dies würde eine Entschädigung im mittleren Bereich von drei Monatslöhnen rechtfertigen. Es ist jedoch auch das Verhalten des Klägers zu berücksichtigen, welcher insbesondere durch sein unangemessenes Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen sachliche Gründe für eine Kündigung lieferte. Aufgrund dieses Verhaltens des Klägers erscheint eine Halbierung der Entschädigung von drei auf eineinhalb Monatslöhne als angemessen. (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung III/2, 30. November 2021, III/2-2019/8). Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verfahren ist noch pendent.

Erwägungen

E. 1

Die Klagevoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK beurteilt gemäss Art. 71e lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP) und Art. 78 Abs. 1 des Personalgesetzes (sGS 143.1, abgekürzt: PersG) in erster Instanz personalrechtliche Klagen zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sowie wegen Kündigung oder fristloser Kündigung (Art. 79 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 PersG). Der Kläger macht in Ziffer 1 des Rechtsbegehrens noch zustehende Lohnzahlungen und in Ziffer 2 eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter fristloser Kündigung geltend; dabei handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist auch ein Anspruch auf Ausstellung oder Neuformulierung von Arbeitszeugnissen, wie ihn der Kläger in Ziffer 5 stellt, als vermögensrechtlich zu qualifizieren (BGE 142 III 145 E. 6.1). Dasselbe hat auch für eine Arbeitsbestätigung zu gelten, da es sich dabei gemäss Art. 330a Abs. 2 OR um ein Arbeitszeugnis handelt, welches sich auf die Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Das Anhängigmachen einer personalrechtlichen Klage setzt ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für Personalsachen voraus (Art. 78 Abs. 2 PersG). Am 30. August 2019 konnten sich der Kläger und die Beklagte vor der Schlichtungsstelle in Personalsachen des Kantons St. Gallen nicht einigen. Die Verfügung zum Schlichtungsverfahren wurde am 14. Oktober 2019 erstellt. Die Klage wurde mit Eingabe vom 29. Oktober 2019 innerhalb der Frist von drei Monaten seit Abschluss des Schlichtungsverfahrens und damit rechtzeitig erhoben. Sie erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 81 PersG und Art. 48 Abs. 1 VRP). Eine Abgangsentschädigung gemäss Art. 27 PersG bzw. Art. 116 f. der

Personalverordnung (sGS 143.11, abgekürzt: PersV) wird durch die Regierung ausgerichtet. Diesbezüglich liegt keine anfechtbare Verfügung vor, weshalb auf den Antrag gemäss Ziffer 3 der Klage nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen ist auf die Klage einzutreten.

E. 2

a) In formaler Hinsicht macht der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend und bezeichnet die fristlose Kündigung daher als missbräuchlich. Die fristlose Kündigung habe sich mitunter auf die schweren Vorwürfe seiner Mitarbeiterinnen gestützt. Er habe jedoch zu diesen Vorwürfen keine Stellung nehmen können. III/2-2019/8 6/20

b) Im Privatrecht ist eine fristlose Kündigung umgehend zu erklären, sobald der Kündigungsgrund bekannt ist. Andernfalls ist davon auszugehen, dass nicht wirklich eine Unzumutbarkeit vorliegt (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Praxiskommentar Arbeitsvertrag,

E. 7

a) Es bleibt die Verlegung der Prozesskosten. Kostenlos ist das personalrechtliche Klageverfahren analog zum privatrechtlichen arbeitsrechtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– (Art. 82 Abs. 2 PersG i.V.m. Art. 114 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272, abgekürzt: ZPO]). Da dieser Streitwert überschritten ist, haben die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 71f Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 VRP). b) Vorliegend handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit, weshalb für die Bemessung des Obsiegens auf die Streitwerte abzustellen und der prozentuale Erfolg der Parteien konkret zu ermitteln ist (vgl. BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 106 N 8). c) Nach Art. 82 Abs. 1 VRP und Art. 91 Abs. 1 ZPO wird der Streitwert nach den Rechtsbehörden bestimmt. Im vorliegenden Fall beantragte der Kläger die Bezahlung von Fr. 25'895.70, Fr. 34'854.40 und Fr. 17'156.50. Insgesamt resultiert daraus ein Streitwert von Fr. 77'906.60. Der Kläger obsiegt im Umfang von Fr. 33'681.70. Hinzu kommen die Streitpunkte bezüglich Arbeitszeugnis und Arbeitsbestätigung, bei welchen aufgrund der teilweisen Anpassungen von einem hälftigen Obsiegen auszugehen ist. Insgesamt dringt III/2-2019/8 19/20

der Kläger mit seinen Anträgen rund zur Hälfte durch. Angemessen erscheint eine Entscheidungsbüher von Fr. 3'000.– (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die Parteien haben die Gerichtskosten je zur Hälfte, das heisst im Betrag von Fr. 1'500.– zu bezahlen. Der Kostenvorschuss des Klägers von Fr. 2'500.– ist an seinen Kostenanteil anzurechnen und ihm im Restbetrag von Fr. 1'000.– zurückzuerstatten. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen. Entscheid: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zufolge missbräuchlicher fristloser Kündigung Schadenersatz von Fr. 21'804.10 zuzüglich 5% Zins ab 5. April 2019 zu bezahlen. 2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zufolge missbräuchlicher Kündigung eine Entschädigung von Fr. 11'877.60 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2019 zu bezahlen. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein Arbeitszeugnis mit folgendem Wortlaut auszustellen: "[...]" 4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Arbeitsbestätigung mit folgendem Wortlaut auszustellen: "[...]" 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Die amtlichen Kosten von Fr. 3'000.– haben beide Parteien je zur Hälfte (Fr. 1'500.–) zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 2'500.– wird mit dem Kostenanteils des Klägers von Fr. 1'500.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 1'000.– zurückerstattet.

III/2-2019/8 20/20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.